Pascal Schmid
SVP-Fraktion
Postfach 44
8570 Weinfelden

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Motion „Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsverdacht“

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Polizeigesetz (PolG) dahingehend zu ergänzen,

- dass ein **Melderecht** eingeführt wird **bei Verdacht auf Gefährdung** (insbesondere durch zielgerichtete Gewalt, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus), das Personen, die dem **Amts- und Berufsgeheimnis** unterstehen (vgl. Art. 320 und 321 StGB), zur Mitteilung geheimnisgeschützter Tatsachen an die Kantonspolizei berechtigt;
- dass eine **Meldepflicht** eingeführt wird **bei konkretem Verdacht auf Gefährdung** (insbesondere durch zielgerichtete Gewalt, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus), die Personen, die dem **Amtsgeheimnis** unterstehen (vgl. Art. 320 StGB), zur Mitteilung geheimnisgeschützter Tatsachen an die Kantonspolizei verpflichtet;
- dass der **Schutz der Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Personen** gewährleistet wird, soweit das Bundesrecht dies zulässt.

Begründung

Mit der Interpellation "Jihadistische Bedrohung im Thurgau" vom 2. Oktober 2017 habe ich mich beim Regierungsrat erkundigt, wie die gegenseitige Information unter den Behörden zwecks Früherkennung von Extremisten verbessert werden kann. Dies, nachdem namhafte Terrorismus-Experten auf den mangelhaften Austausch unter den Behörden hingewiesen haben, welcher die Früherkennung massiv erschwere. Kurt Pelda brachte es auf den Punkt: "Die Gemeinde weiss oft nicht, was die Polizei oder der Nachrichtendienst weiss, und umgekehrt." (Thurgauer Zeitung, 30. September 2017).

Der Regierungsrat hielt in seiner Beantwortung vom 18. September 2018 fest, er unterstütze die interdepartementale und interdisziplinäre Zusammenarbeit auf allen Stufen und fördere die Verbesserung der Prozesse sowie der politischen Abläufe zur Steigerung der Sicherheit im Kanton Thurgau. Zentrale Voraussetzung für die gegenseitige Information seien funktionierende, institutionalisierte Netzwerke, wie sie beim Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei (Fachstelle Gefahrenabwehr und Bedrohungsmanagement; GABM) bestehen würden. Mit den Amts- und Rechtshilfebestimmungen, welche die Behörden zu gegenseitiger Unterstützung verpflichteten, würden ausreichende Gesetzesgrundlagen bestehen.

Die regierungsrätliche Analyse ist richtig, das Fazit aber falsch: Amts- und Rechtshilfe schützen Amtsgeheimnisträger nur dann, wenn sie Informationen auf Anfrage hin herausgeben. Wer aber von sich aus (proaktiv) Verdachtsmeldungen absetzt, riskiert, wegen Amtsgeheimnisverletzung strafrechtlich verfolgt zu werden. So schweigen die meisten (verständlicherweise) lieber und behalten wichtige sicherheitsrelevante Informationen für sich. Der vom Regierungsrat gepriesene Austausch findet damit gerade nicht statt. Nicht erfasst werden zudem Berufsgeheimnisträger. Darauf habe ich im Grossen Rat bereits am 24. Oktober 2018 hingewiesen.

Die Sicherheitslage in der Schweiz hat sich zwischenzeitlich gemäss dem neuesten Lagebericht des Nachrichtendiensts des Bundes (NDB) verschlechtert. Verschiedene Formen von Extremismus, insbesondere jihadistisch-islamistischer Terror sowie Rechts- und Linksextremismus, bereiten dem NDB Sorgen (vgl. Neue Zürcher Zeitung, 25. Mai 2019).

Vor diesem Hintergrund wäre weiteres Zuwarten fahrlässig. Die Kantonspolizei ist zur Früherkennung und Gefahrenabwehr auf ein umfassendes Lagebild angewiesen. Je mehr Verdachtsmeldungen sie erhält, umso besser kann sie ihre wichtigen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr erfüllen. Es kann und darf nicht sein, dass verschiedene staatliche Stellen ein bisschen etwas wissen, diese Einzelinformationen aber nicht zusammenfliessen, weil sie aus (berechtigter) Angst vor strafrechtlicher Verfolgung nicht weitergegeben werden.

Amts- und Berufsgeheimnisträger wissen mehr als die übrige Bevölkerung. Sie sollen künftig in jedem Fall berechtigt sein, ihre (geheimnisgeschützten) Wahrnehmungen bei Verdacht auf eine Gefährdung – insbesondere durch zielgerichtete Gewalt gegen Menschen, Radikalisierung oder gewalttätigen Extremismus – straffrei der Kantonspolizei (GABM) zu melden. Wer als Amtsgeheimnisträger gar einen konkretisierten Verdacht hegt, soll aufgrund seines besonderen Treueverhältnisses zum Staat nicht nur meldeberechtigt, sondern meldepflichtig sein. Dabei soll die Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Person gewahrt werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt.

Der ungenügende Informationsfluss unter den Behörden ist ein Sicherheitsrisiko für unsere Bevölkerung, das nicht länger hinnehmbar ist! Da die Regierung nicht selber tätig werden will, drängt es sich auf, dass sich nun der Grosse Rat dem Thema annimmt.

Weinfelden, 3. Juli 2019

Pascal Schmid

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion „Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsverdacht“ von Pascal Schmid

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	